



Grüne Kanton Bern
Les Verts Canton de Berne
Monbijoustrasse 61
Postfach 1066
3000 Bern 23

Tel. 031 311 87 01
Fax 031 311 87 04
sekretariat@gruenebern.ch
www.gruenebern.ch

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
des Kantons Bern (BVE)
Rechtsamt
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Per Mail an: info.ra@bve.be.ch

6. Oktober 2011

■ **Verordnung über die Staatsbeiträge an Bürgschaftsgenossenschaften für energietechnische Gebäudeanpassungen**

Sehr geehrte Frau Energiedirektorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Verordnung über die Staatsbeiträge an Bürgschaftsgenossenschaften für energietechnische Gebäudeanpassungen (StBüV) Stellung nehmen zu können. Ebenfalls danken wir für die sorgfältig ausgearbeitete Vorlage sowie für den übersichtlichen Vortrag.

Die Grünen standen der Schaffung und Unterstützung von Bürgschaftsgenossenschaften für energietechnische Sanierungen von Anbeginn weg wohlwollend gegenüber. Denn jeder Beitrag, der zu einer effizienteren Nutzung von Energie und damit längerfristig zu einer 100% erneuerbaren Energieversorgung beiträgt, ist willkommen. In diesem Sinn stellen die Bürgschaftsgenossenschaften *eine* Möglichkeit unter vielen dar, energetische Sanierungen voranzutreiben. Diese Möglichkeit muss genutzt werden.

Angesichts dessen unterstützen die Grünen die Verordnung über die Staatsbeiträge an Bürgschaftsgenossenschaften für energietechnische Gebäudeanpassungen ausdrücklich. Insbesondere unterstützen wir die spezifischen Bestimmungen zur Sorgfaltpflicht der Bürgschaftsgenossenschaften in energietechnischer Hinsicht (u.a. Stellungnahme des Amts für Umweltkoordination und Energie).

Spezifische Anliegen haben wir zu zwei Artikeln:

Art. 8: Darlehensgewährung an Bürgschaftsgenossenschaften

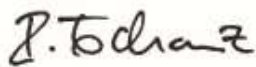
Grundsätzlich begrüssen die Grünen die in Art. 8 vorgesehenen Bedingungen für die Darlehensgewährung. Allerdings ist für uns die Berechtigung des Kriteriums der gesamtkantonalen Tätigkeit nicht evident. Aus den Ausführungen im Vortrag wird nicht klar, wieso primär regional tätige Bürgschaftsgenossenschaften von der Darlehensgewährung ausgeschlossen werden sollen. **Wir bitten darum, diesen Punkt zu überdenken oder allenfalls mit zusätzlichen Erläuterungen zu versehen.**

Art. 9: Umfang, Verzinsung und Befristung des Darlehens

Es ist für uns nicht einsichtig, auf welcher Grundlage wie die Obergrenze der Minderverzinsung (0,3 Prozentpunkte) festgelegt wurde. Wir teilen die Einschätzung, dass ein völliger Verzicht auf eine Verzinsung nicht angemessen ist. Je nach Zinsniveau ist die vorgesehene Minderverzinsung von 0,1 bis 0,3 Prozentpunkten aber sehr niedrig. **Wir beantragen, dass eine höhere Obergrenze geprüft wird, zumal es sich ja sowieso um eine theoretische Bandbreite handelt.** Falls am Wert von 0,3 Prozentpunkten festgehalten werden sollte, bitten wir um zusätzliche Erläuterungen.

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung (Tel. 031 371 67 45).

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen



Regula Tschanz
Co-Geschäftsleiterin



Blaise Kropf
Präsident Grüne Kanton Bern